

Zertifizierungsbestimmungen

Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)/
Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)



Durch diese Bestimmungen wird die Durchführung von Zertifizierungsverfahren zur/zum Fachpsychologin Palliative Care / Fachpsychologe Palliative Care (BDP (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen) -DGP (Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin)), sowie allgemeine Rechte und Pflichten des Antragstellers bzw. der bereits zertifizierten Person geregelt. Diese Bestimmungen sind sowohl für die ClarCert GmbH als auch für Einrichtungen bzw. zertifizierte Personen verbindlich.

§ 1 Grundlegendes

- (1) Antragsteller ist die zu zertifizierende Person.
- (2) Um die Zertifizierung zu erhalten, müssen die Personen die definierten Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen erfüllen.
- (3) Die Anforderungen sind der ClarCert GmbH in Form von geeigneten Bescheinigungen nachzuweisen.
- (4) Die Zertifikate sind Eigentum der ClarCert GmbH und unterliegen deren Überwachung.
- (5) Die Zertifikate sind bis zur erfolgreichen zweiten Re-Zertifizierung zeitlich befristet.
- (6) Die zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen mit Übersendung in das Eigentum der ClarCert GmbH über und werden nach deren Gebrauch, sofern nicht mehr zur Nachweisführung benötigt, einer geregelten Aktenvernichtung zugeführt. Wird eine Rückgabe der Unterlagen erwünscht, ist dies schriftlich gegenüber der ClarCert GmbH mitzuteilen.

§ 2 Zertifizierungsausschuss

- (1) Der Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZAP BDP-DGP) entscheidet über die Zertifizierungsanträge, über die Anerkennung von Äquivalenzleistungen und im Einzelfall bei nur teilweiser Erfüllung der Kriterien gem. §§ 3, 11, 13.
- (2) Der ZAP BDP-DGP wird im Einvernehmen von dem Präsidium des BDP und dem Vorstand der DGP für drei Jahre ernannt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ernennung, Aufgaben, Entscheidungsprozesse und Aufwandsentschädigung regelt eine in Zusammenarbeit mit den Vorständen des BDP und der DGP zu entwickelnde Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (GO ZAP BDP-DGP).

§ 3 Voraussetzungen zur Zertifizierung

- (1) Das Zertifikat als „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ wird auf schriftlichen Antrag erteilt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Psychologinnen und Psychologen, die zur Vollmitgliedschaft im BDP berechtigt sind (Diplom in Psychologie oder Bachelor und Master jeweils in Psychologie inhaltlich entsprechend der Vorgaben in den Berufsethischen Richtlinien BDP-DGPs zur Berufsbezeichnung Psychologin/Psychologe).
 - b) Nachweis von Kompetenzen in Beratung/Gesprächsführung, die für die Tätigkeit im Berufsfeld „Palliativpsychologie“ notwendig sind (siehe Anlage 1 unter Punkt 2).
 - c) Nachweis von Aufbaukenntnissen und Aufbaufertigkeiten in „Palliativpsychologie“ (siehe Anlage 1 unter Punkt 3).
 - d) Verpflichtungserklärung auf die Berufsethischen Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen und Anerkennung der Ehrengerichtsbarkeit des BDP (siehe Anlage 1, Punkt 4).
 - e) Verpflichtungserklärung auf ein Kontingent von 16 UE Fortbildung pro Jahr.
- (2) Innerhalb der Übergangszeit bis zum 31.06.2028 gelten abweichende Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats:
 - a) Die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 a müssen erfüllt sein
 - b) Nachweis von mindestens fünf Jahren Berufspraxis (mindestens 50% Teilzeit) im Bereich der Palliativpsychologie.

oder
 - c) Nachweis der Kompetenzen in Beratung/Gesprächsführung in Abs. 2 und der Aufbaukenntnisse und -fertigkeiten für die Palliativpsychologie entsprechend Abs. 3 der Anlage 1 der Zertifizierungsordnung vom 01.06.2018
 - d) Verpflichtungserklärung auf die Berufsethischen Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen und Anerkennung der Ehrengerichtsbarkeit des BDP siehe Anlage 1, Punkt 4)
 - e) Verpflichtungserklärung auf ein Kontingent von 16 UE Fortbildung pro Jahr.

§ 4 Zertifikatserteilung/-verlängerung

- (1) Der Antragsteller reicht die Antragsunterlagen (Antrag auf Zertifizierung, Anforderungskatalog, Nachweise der in §3 genannten Voraussetzungen) in Schriftform bei der ClarCert GmbH ein.
- (2) Die Vorprüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die ClarCert GmbH.
- (3) Der Zertifizierungsausschuss „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZAP BDP-DGP) entscheidet über die Zertifizierungsanträge, über die Anerkennung von Äquivalenzleistungen und im Einzelfall bei nur teilweiser Erfüllung der Kriterien gem. §§ 3, 11, 13.
- (4) Das Zertifizierungsergebnis wird vom ZAP BDP-DGP festgestellt und an die ClarCert GmbH weitergegeben. Diese stellt gemäß dem Votum des ZAP BDP-DGP das Zertifikat beziehungsweise die Benachrichtigung über eine negative Entscheidung des Antrags aus. Alle Benachrichtigungen der Antragsteller bedürfen der Schriftform. Der Antragstellende erhält das Zertifikat auf dem Postweg.
- (5) Die Gültigkeit des Zertifikats ist auf die Dauer von fünf Jahren befristet. Die Frist beginnt mit der Ausstellung durch die ClarCert GmbH. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats ist mittels Rezertifizierung möglich. Diese hat erneut eine Gültigkeit von fünf Jahren. Durch die zweite Rezertifizierung wird eine dauerhafte Zertifizierung erreicht, unter der Einschränkung von § 7 der Zertifizierungsordnung.

Zertifizierungsbestimmungen

Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)/ Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)

- (6) Wird kein Rezertifizierungsantrag gestellt oder dieser abgelehnt, erlischt die Gültigkeit des Zertifikats automatisch mit Ablauf der in Abs. 5 genannten Frist. Wenn die Laufzeit dieser Frist drei Monate überschritten ist, darf die Bezeichnung „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ nicht länger geführt werden.

§ 5 Rezertifizierung

Eine Unterlagenprüfung wird auch bei einer Rezertifizierung notwendig. Die zertifizierte Person verpflichtet sich, auf Anforderung der ClarCert GmbH die angeforderten Unterlagen auch unterjährig einzusenden.

Die Verlängerung des Zertifikates erfolgt auf Antrag, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Nachweis kontinuierlicher Fortbildung bezüglich relevanter Inhalte oder Supervision in „Palliativpsychologie“ im Umfang von 50 Unterrichtseinheiten (UE) im Verlauf der letzten fünf Jahre plus Selbst-/ Literaturstudium im Umfang von 30 UE.
- Nachweis von einem Jahr Berufstätigkeit in „Palliativpsychologie“ im Verlauf der letzten fünf Jahre.

Ein Rezertifizierungsantrag muss innerhalb von zehn Jahren nach Erstaussstellung des ersten Zertifikats gestellt werden. Nach Ablauf dieser Zeit muss ein neuer Erstantrag gestellt werden.

§ 6 Nutzung des Zertifikats

- Das Zertifikat darf für Werbezwecke und für die Außendarstellung verwendet werden. Der Geltungsbereich des Zertifikates ist auf dem Zertifikat angegeben. Weitergehende Informationen sind den Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten zu entnehmen, die - wie die hier beschriebenen Zertifizierungsbestimmungen - verbindlicher Bestandteil des Vertrages mit der ClarCert GmbH sind.
- Eine missbräuchliche Verwendung des Zertifikats kann zur Aussetzung bzw. zum Entzug des Zertifikats führen.
- Das Zertifikat ist Eigentum der ClarCert GmbH Personenzertifizierungsstelle.

§ 7 Aberkennung des Zertifikats

Eine Aberkennung erfolgt

- durch das durch den ZAP BDP-DGP nach Beschluss des Ehrengerichts des BDP bei Verletzung der Berufsethischen Richtlinien oder
- durch den ZAP BDP-DGP auf Antrag des Vorstands des BDP oder des Vorstands der DGP bei Kenntnis von Vertragsverletzungen im Umgang mit dem Zertifikat.

Gerichtsstand des Ehrengerichts ist Berlin.

§ 8 Registereintrag

- Die Erteilung des Zertifikats „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ berechtigt zur Aufnahme in das Register „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“. Für das Register gelten im Weiteren die Regeln der dortigen Vertragsbeziehung.
- Bei Aberkennung des Zertifikats erfolgt die sofortige Entfernung aus dem Register.

§ 9 Gebühren

- Anfallende Gebühren und Kosten sind vom Antragsteller/ von der Antragstellerin an die ClarCert GmbH zu entrichten.
- Es gilt die Gebührenordnung „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (GebOP) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung zur „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZOP)

- Die Zertifizierungsordnung zur „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZOP) tritt zum 26.08.2020 in Kraft und ersetzt die Zertifizierungsordnungen vom 01.06.2018 und vom 01.04.2019. Sie ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.
- Änderungen der Zertifizierungsbedingungen werden dem betroffenen zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt.
- Die Zertifizierungsordnung „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZOP) in ihrer geltenden Fassung ist auf der Homepage der ClarCert GmbH veröffentlicht.

§11 Übergangsregelung

- Innerhalb einer Übergangszeit bis zum 30.06.2028 gelten abweichende Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“. Diese sind in § 3 Abs. 2 aufgeführt.
- Alle Antragsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 zur Erlangung des Zertifikats „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ gem. Übergangsregelung sind in Schriftform gemeinsam mit dem Antragsformular einzureichen.
- Der § 11 entfällt mit Auslaufen der Übergangsregelung zum 30.06.2028 ersatzlos.

Zertifizierungsbestimmungen

Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)/
Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)



§ 12 Fristen

Für Zertifizierungsverfahren gelten folgende Fristen bzw. zeitliche Empfehlungen:

Erstzertifizierung	<ul style="list-style-type: none">Die Erstzertifizierung ist an keine Fristen gebunden
Rezertifizierung	<ul style="list-style-type: none">Die Antragstellung und Einreichung der notwendigen Unterlagen für eine Rezertifizierung, sollte mindestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich erfolgen, jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeitsdauer. Ansonsten darf die Bezeichnung „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ nicht länger geführt werden.Ein Rezertifizierungsantrag muss innerhalb von zehn Jahren nach Erstaussstellung des ersten Zertifikats gestellt werden. Nach Ablauf dieser Zeit muss ein neuer Erstantrag gestellt werden.

§ 13 Gültigkeitsdauer Zertifikat

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates bezieht sich auf die Ausstellung des Zertifikats, beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet nach fünf Jahren.

Kann das Zertifikat wegen fehlender Voraussetzungen erst später erteilt werden, so reduziert sich die Zertifikatsdauer entsprechend.

§ 14 Änderungen am Zertifizierungssystem und Information durch die ClarCert GmbH

- (1) Das Zertifizierungssystem unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, die Änderungen hervorrufen können. Änderungen können sich z.B. aufgrund neuer Erkenntnisse oder gesetzlicher Anforderungen ergeben. Diese Änderungen können neue oder zusätzliche Anforderungen an die Zertifizierung und somit an den jeweiligen Antragsteller bedeuten, zu deren Erfüllung dieser in einer definierten Übergangszeit verpflichtet ist.
- (2) Änderungen im Zertifizierungssystem werden auf der Homepage der ClarCert GmbH (www.clarcert.com) unter Aktuelles veröffentlicht. Ggf. werden die bestehenden Zertifikatsinhaber sowie bei Personen mit laufenden Verfahren und Anfragen direkt per Mail über die Änderungen zusätzlich informiert.

§ 15 Information durch den Antragsteller

Zertifizierte Personen müssen die ClarCert-Zertifizierungsstelle über alle Angelegenheiten informieren, die ihre Fähigkeiten, weiterhin die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen.

§ 16 Aussetzung der Zertifizierung

- (1) Eine Aussetzung der Zertifizierung kann erfolgen, wenn die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen nicht sichergestellt ist bzw. wenn erhebliche Zweifel an der zukünftigen Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen bestehen. Gegenüber dem „Zertifikatsentzug“ besteht bei der „Aussetzung des Zertifikates“ ein berechtigtes Vertrauen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.
- (2) Die Aussetzung der Zertifizierung kann von dem Zertifizierungsausschuss veranlasst werden oder auf Wunsch der zertifizierten Person erfolgen. Gründe für eine Aussetzung sind z.B.
 - Voraussetzungen für die zukünftige Erfüllung zentraler Anforderungen des Zertifizierungsprogramms sind (teilweise) nicht gegeben.
 - Nachweise werden nicht fristgerecht erbracht.
 - Verstöße gegen die in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen.
 - Die Bitte der Person um Aussetzung des Zertifikates.
- (3) Die Dauer der Aussetzung wird durch den Zertifizierungsausschuss bestimmt und kann max. 6 (in Worten: sechs) Monate betragen. Die Bedingungen, unter denen die Aussetzung des Zertifikats beendet werden kann (z.B. erfolgreiche Nachprüfung), werden der Person schriftlich mitgeteilt. Erfolgen innerhalb des festgelegten Zeitraumes nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Einsetzung des Zertifikats, dann ist die ClarCert GmbH berechtigt das Verfahren Zertifikatsentzug einzuleiten.
- (4) Bei Aussetzung des Zertifizierungsverfahrens ist die Person nicht mehr berechtigt, Zertifikate oder Hinweise auf die Zertifizierung für ihre Zwecke (z.B. Werbung) zu verwenden. Die Person wird aus der Liste der durch die ClarCert GmbH zertifizierten Personen entfernt.
- (5) Die ClarCert GmbH ist berechtigt, den Geltungsbereich der Zertifizierung der Person einzuschränken bzw. um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn die zertifizierte Person es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen.

§ 17 Zertifikatsentzug

- (1) Einer zertifizierten Person kann das Zertifikat innerhalb der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Gültigkeitsdauer entzogen werden. Bei dem „Zertifikatsentzug“ besteht gegenüber der „Aussetzung des Zertifikates“ kein ausreichendes Vertrauen bzw. die Voraussetzungen werden als unzureichend angesehen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.
- (2) Die möglichen Gründe für einen Zertifikatsentzug sind mit denen für die „Aussetzung der Zertifizierung“ identisch (siehe Abschnitt „Aussetzung der Zertifizierung“).
- (3) Über einen möglichen Zertifikatsentzug entscheidet der Zertifizierungsausschuss. Bevor ein Zertifikatsentzug ausgesprochen wird, hat die Person die Möglichkeit zu den kritischen Punkten eine Stellungnahme abzugeben. Die durch den Zertifizierungsausschuss getroffene Entscheidung wird der zertifizierten Person schriftlich mitgeteilt. Entsprechend dem Absatz „Einspruch / Beilegung von Streitfällen“ kann die Person Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen.
- (4) Bei Entzug des Zertifikates ist die Person nicht mehr berechtigt, Zertifikate oder Hinweise auf die Zertifizierung für eigene Zwecke (z.B. Darstellung im Internet) zu verwenden. Die Person wird aus der Liste der durch die ClarCert GmbH zertifizierten Personen entfernt.

Zertifizierungsbestimmungen

Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)/
Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)



§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen des ZAP BDP-DGP kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der ClarCert GmbH eingelegt werden.
- (2) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei der ClarCert GmbH an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.
- (3) Der Widerspruchsausschuss wird im Bedarfsfall vom Präsidium des BDP und des Vorstands der DGP berufen. Er besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht an der angegriffenen Entscheidung beteiligt waren.

§ 19 Beschwerde

- (1) Werden an die ClarCert GmbH Beschwerden gerichtet, die sich z.B. auf Zertifikatsmissbrauch, andere schwerwiegende Verletzungen gegenüber den gültigen normativen Anforderungen oder auf Mitarbeiter, Arbeitsabläufe der ClarCert GmbH, die Prüfungsumgebung o.ä. beziehen, dann ist die ClarCert GmbH verpflichtet, diese Beschwerden zu bearbeiten. Es werden nur schriftliche Beschwerden bearbeitet, deren Herkunft bekannt ist. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von maximal zehn Werktagen schriftlich über den Eingang der Beschwerde informiert. Die Bewertung dieser Beschwerde sowie die Festlegung einer Entscheidung erfolgt durch die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH.
- (2) Falls der Beschwerdeführer die Entscheidung nicht akzeptiert, kann das Lenkungsgremium beratend mit einbezogen werden. Der Sprecher des Lenkungsgremiums gibt dann eine Empfehlung an die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH, die auf dieser Basis eine finale Entscheidung trifft.
- (3) Eine Benachteiligung des Beschwerdeführers wird explizit ausgeschlossen.

§ 20 Zustimmung zur Veröffentlichung / Datennutzung

- (1) Die ClarCert GmbH ist berechtigt, Daten von zertifizierten Personen und Personen, deren Zertifikat entzogen oder ausgesetzt wurde, auf Anfrage interessierter Kreise zu veröffentlichen. Diese Berechtigung umfasst u.a. die Veröffentlichung der auf dem Zertifikat angegebenen Daten.
- (2) Die im Rahmen der Zertifizierung gewonnenen Daten dürfen von der ClarCert GmbH aufbereitet, ausgewertet und für entsprechende Publikationen und Vorträge genutzt werden.

§ 21 Vertraulichkeit

- (1) Die ClarCert GmbH ist zur vertraulichen Handhabung der im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erhaltenen persönlichen Daten sowie weitere Informationen verpflichtet. Die Mitarbeiter der ClarCert GmbH, auch extern beauftragte Prüfer und die Gremien, werden entsprechend den Vertragswerken an die Vertraulichkeitsklausel gebunden.
- (2) Die ClarCert GmbH ist befugt, die im Rahmen der Zertifizierung erhaltenen Informationen und Daten aufzuzeichnen, auszuwerten und aufzubewahren.
- (3) Sofern ein berechtigtes Interesse gegenüber Dritten besteht, Informationen, die während des Zertifizierungsprozesses bzw. aus anderen Quellen als dem Kunden erhalten wurden, einzusehen, wird ein schriftliches Einverständnis des betreffenden Kunden zur Datenweitergabe eingeholt. Verweigert dieser die Informationsweitergabe, dann wird die Anfrage rechtlich geprüft und es wird eine Entscheidung unter Einbezug des Zertifizierungsausschusses oder des Lenkungsgremiums getroffen.
- (4) Bei gesetzlicher Forderung ist die ClarCert GmbH dazu berechtigt Informationen zu einem Zertifizierungsverfahren auch ohne Zustimmung des Kunden herauszugeben.
- (5) Der Kunde wird bei berechtigter Weitergabe von Informationen an Dritte darüber unterrichtet.

§ 22 Haftung der ClarCert GmbH

- (1) Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen der ClarCert GmbH, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, die ClarCert GmbH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begehen die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (2) Die ClarCert GmbH haftet nicht für Prüfer, die Leistungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erbringen.
- (3) Wird einer Person das Zertifikat nicht erteilt, ausgesetzt oder entzogen, dann haftet die ClarCert GmbH für keinerlei aufgetretene finanzielle oder anderweitige Schäden. Das Gleiche gilt bei einer unberechtigten Nichterteilung, Aussetzung oder Entziehung des Zertifikats.

Gerichtsstand ist Memmingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Bestimmungen für die Zertifizierung von „Fachpsychologinnen Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologen Palliative Care (BDP-DGP)“ treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten für alle durchgeführten Zertifizierungsverfahren, die nach diesem Veröffentlichungsdatum durchgeführt werden.
- (2) Die allgemeinen Bestimmungen für die Personenzertifizierung sind auf der Homepage der ClarCert GmbH (www.clarcert.com) veröffentlicht.

Zertifizierungsbestimmungen

Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)/
Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)



Anlage 1: Inhalte theoretischer und praktischer Weiterbildung zur/ zum „Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)“ / „Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)“ (ZOP)

1. Nachweis eines Studiums der Psychologie entsprechend den Vorgaben in den Berufsethischen Richtlinien der Föderation der Deutschen Psychologinnenvereinigungen:

Die Berufsbezeichnungen „Psychologin“ oder „Psychologe“ können von Personen geführt werden, die durch den Abschluss eines grundständigen Bachelor- und eines konsekutiven Masterstudiengangs über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie mit mindestens 240 Punkten (à 30 Stunden Workload) nach dem European Credits Transfer System (ECTS) verfügen. Von den mindestens 240 Punkten müssen mindestens 210 Punkte in psychologischen Grundlagen-, Methoden- und Anwendungsfächern (siehe Curriculum des EuroPsy-Zertifikats) und einer wissenschaftlichen Masterarbeit mit psychologischer Fragestellung erworben worden sein (davon 15-30 Punkte in Praktika). Die Berufsbezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ führt, wer ein Diplomstudium entsprechend der Rahmenprüfungsordnungen im Studiengang Psychologie an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat.

(einfacher Nachweis z.B. Vollmitgliedschaft BDP/ Dipl.-Psych./ Bachelor und Master entsprechend der Listen des BDP zur Mitgliedschaft plus jeweils Nachweis von 20 CP in Klinische oder Gesundheitspsychologie (Fortbildungen können dafür angerechnet werden); EuroPsy Portal KliPs-Gespsy; Zertifikate BDP, z.B. Gesundheitsförderung, Supervisorin, Coaching, Notfallpsychologin, Fachpsychologin für Verkehr, Recht, Klinische Psychologie.

2. Kompetenzen in Beratung/Gesprächsführung, die für die Tätigkeit im Berufsfeld „Palliativpsychologie“ notwendig sind, entsprechend § 3 Abs. 2 b ZOP und zwar:

In der praktischen Tätigkeit in der Klinischen Psychologie/Gesundheitspsychologie, Beratung im Umfang von drei Jahren Teilzeit oder zwei Jahren Vollzeit. (Arbeitszeugnis / eidesstattliche Erklärung; Hinweis an Selbstständige: Vor- und Nachbereitung mit kalkulieren bzgl. Teilzeit-/Vollzeittätigkeit; 19,25h Netto Beratungstätigkeit in Vollzeit = zehn Beratungs-, Gesprächskontakte pro Woche)

oder

In Fortbildungen erworbene Kenntnisse in Beratung/Gesprächsführung, nachgewiesen durch Bescheinigungen der Träger im Umfang von 120 UE.

Eine hälftige Anrechnung von Berufstätigkeit und Fortbildung ist möglich.

Über die Anerkennung der Praktischen Tätigkeit bzw. des Trägers und die Anrechnungsfähigkeit von Inhalten entscheidet der ZAP BDP-DGP.

3. Aufbaukenntnisse und -fertigkeiten für die „Palliativpsychologie“, entsprechend Palliative Care (DGP oder äquivalent z.B. Master Palliative Care, insgesamt 160 UE.
4. Schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Berufsethischen Richtlinien des BDP und der DGPs und zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts des BDP sowie darüber, dass die Berufsethischen Richtlinien und die Ehrengerichtsordnung zur Kenntnis genommen worden sind und dass die Aufklärung darüber erfolgte, dass im Falle der Aberkennung Verfahrenskosten in der in der Ehrengerichtsordnung genannten Höhe entstehen können.
5. Verpflichtungserklärung auf ein Kontingent von 16 UE Fortbildung pro Jahr
6. Übergangsregelung gemäß § 11: Praktische Tätigkeit in der „Palliativpsychologie“, (insgesamt 2,5 Jahre Vollzeitbeschäftigung, 5 Jahre Teilzeit)
Für langjährig im Palliativbereich Tätige besteht eine Übergangsregelung mit einer Erklärung/erforderlichen Nachweisen über die Tätigkeit und deren Umfang.

Anlage 2

Inhalte der Fortbildungen zu Anlage 1 Abs. 2 Beratung Gesprächsführung sind beispielsweise:

- Systemische Beratung/ Therapie
- Klientenzentrierte Beratung/ Therapie,
- Richtlinienpsychotherapie,
- Hypnotherapie,

u.a. durch Zertifikate DGSf, DGS, GWG, Approbation, Zertifikate BDP: Gesundheitsförderung, Supervisorin, Coaching, Notfallpsychologin, Fachpsychologin für Verkehr, Recht, Klinische Psychologie, Stressbewältigung

Zertifizierungsbestimmungen

Fachpsychologin Palliative Care (BDP-DGP)/
Fachpsychologe Palliative Care (BDP-DGP)



Anlage 3

Nachweise aus der Anlage 1 der Zertifizierungsordnung vom 01.06.2018, Abs. 2 und 3 entsprechend der Übergangsregelung in § 11 2. b dieser Ordnung:

- (2) Kompetenzen in Beratung/Gesprächsführung, die für die Tätigkeit im Berufsfeld „Palliativpsychologie“ notwendig sind, entsprechend § 3 Abs. 2 b ZOP und zwar:

In der praktischen Tätigkeit in der Klinischen Psychologie/Gesundheitspsychologie, Beratung im Umfang von drei Jahren Teilzeit oder zwei Jahren Vollzeit. (Arbeitszeugnis / eidesstattliche Erklärung; Hinweis an Selbstständige: Vor- und Nachbereitung mit kalkulieren bzgl. Teilzeit-/Vollzeittätigkeit; 19,25h Netto Beratungstätigkeit in Vollzeit = 10 Beratungs-, Gesprächskontakte pro Woche)

oder

In Fortbildungen erworbene Kenntnisse in Beratung/Gesprächsführung, nachgewiesen durch Bescheinigungen der Träger im Umfang von 120 UE.

Eine hälftige Anrechnung von Berufstätigkeit und Fortbildung ist möglich.

Über die Anerkennung der Praktischen Tätigkeit bzw. des Trägers und die Anrechnungsfähigkeit von Inhalten entscheidet der ZAP BDP-DGP.

- (3) Aufbaukenntnisse und -fertigkeiten für die „Palliativpsychologie“, entsprechend Palliative Care (DGP oder äquivalent z.B. Master Palliative Care, insgesamt 120 UE, oder als Äquivalenz psychoonkologische Fortbildung (DKG zertifiziert) plus 1/2 Jahr Teilzeitäquivalent-Tätigkeit im Palliativen Setting).

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.